

Anhang B, Kapitel 3

Vorläufige Fassung der geänderten Prüfungsordnung

zum
Gemeinsamen Selbstbericht der
Universität Flensburg
und der
Fachhochschule Flensburg
zur
Reakkreditierung des gemeinsamen, konsekutiven Studiengangs
Energie- und Umweltmanagement

(Master-Studiengang)

Flensburg, den 15. September 2011

Prüfungsordnung (Satzung)
für den
Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environ-
mental Management
an der Universität Flensburg

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holsteins (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBI. Sch.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am und mit Genehmigung des Präsidiums der Universität Flensburg vom die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management als Satzung erlassen.

Inhaltverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Studienziel, Zweck der Prüfung	5
§ 3	Abschluss	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Der Auswahlausschuss	7
§ 6	Das Auswahlgespräch	7
§ 7	Regelstudienzeit, Studienvolumen	8
§ 8	Studienschwerpunkte	8
§ 9	Module und Lehrveranstaltungen.....	8
§ 10	Anwesenheitspflicht	9
§ 11	Prüfungen: Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitpunkte	10
§ 12	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen	10
§ 13	Studienbegleitende Prüfungen.....	10
§ 14	Studienabschließende Prüfungen	11
§ 15	Wiederholbarkeit von Prüfungen	11
§ 16	Klausuren, mündliche Nachprüfungen.....	12
§ 17	Mündliche Prüfungen.....	12
§ 18	Sonstige Prüfungen	13
§ 19	Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten.....	13
§ 20	Prüfungssprache	15
§ 21	Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen	15
§ 22	Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer	16
§ 23	Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungen	16
§ 24	Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 25	Verfahren bei Widersprüchen	18
§ 26	Umfang und Art der Masterprüfung.....	18
§ 27	Thesis	18
§ 28	Annahme und Bewertung der Thesis	20
§ 29	Kolloquium.....	20

§ 30	Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote	21
§ 31	Zeugnis	21
§ 32	Urkunde	22
§ 33	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	22
§ 34	Prüfungsakten.....	23
§ 35	In-Kraft-Treten	23
§ 36	Anrechnungsbestimmungen	23
	Anhang A: Modulübersicht und Studienplan.....	26
	Anhang B: Diploma Supplement	33
	Anhang C:	41

§ 1 Geltungsbereich

Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Master-Studiums in Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums im Studiengang Energie- und Umweltmanagement ist:

- Vertiefte Kenntnisse und Handhabungskompetenzen in energie- und umwelttechnischen sowie energiewirtschaftlichen und umweltökonomischen Spezialgebieten und in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis zu erwerben.
- Die Umsetzung theoretisch-analytischer Fähigkeiten auf Anwendungsfälle und Probleme komplexer Art.
- Die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenz.
- Die Qualifikation zur Promotion.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Abschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Master of Engineering (abgekürzt M.Eng.).

(2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Energie- und Umweltmanagement sind:

1. ein überdurchschnittlicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschule Flensburg einschließlich eines Auslandssemesters,
oder
2. ein überdurchschnittlicher Abschluss eines siebensemestrigen vergleichbaren europäischen Bachelorstudiengangs zum Wirtschaftsingenieur einschließlich eines Auslandssemesters,
oder

3. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines sechssemestrigen vergleichbaren europäischen Bachelorstudiengangs zum Wirtschaftsingenieur und ein zusätzliches Auslandssemester mit 30 ECTS Credit Points oder einer nachgewiesenen vergleichbaren Leistung,
oder
4. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines siebensemestrigen europäischen Bachelorstudiengangs zum Ingenieur einschließlich eines Auslandssemesters und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang,
oder
5. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines sechssemestrigen europäischen Bachelorstudiengangs zum Ingenieur und ein zusätzliches Auslandssemester mit 30 ECTS Credit Points oder einer nachgewiesenen vergleichbaren Leistung und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang,
oder
6. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens vierjährigen Bachelorstudiengangs in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zum Wirtschaftsingenieur und eine mindestens zweijährige anschließende einschlägige Berufspraxis,
oder
7. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens vierjährigen Bachelorstudiengangs in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zum Ingenieur und eine mindestens zweijährige anschließende einschlägige Berufspraxis und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang
und
8. der Nachweis guter bis sehr guter Englischkenntnisse (z.B. nachgewiesen durch Leistungen im Rahmen der allgemeinen Hochschulreife oder durch anerkannte internationale Tests wie dem amerikanischen TOEFL Test),
9. der Nachweis guter Deutschkenntnisse (bei ausländischen Studienbewerbern im Schwerpunkt Industrieländer) (nachgewiesen durch entsprechende Sprachzertifikate wie z.B. Sprachzeugnissen eines Goethe-Instituts),
10. die Einreichung eines aussagefähigen Motivationsschreibens für die Wahl des Studiengangs
und soweit für den Studiengang maximale Zulassungszahlen durch das Ministerium festgesetzt werden,
11. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e HZG.

(2) Ein ‚überdurchschnittlicher‘ Abschluss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist ein Abschluss im Bereich der besten 50% des jeweiligen Abschlussjahrgangs der abgebenden Hochschule.

Ein ‚weit überdurchschnittlicher‘ Abschluss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist ein Abschluss im Bereich der besten 25% des jeweiligen Abschlussjahrgangs der abgebenden Hochschule.

(3) Zu absolvierende Brückenkurse für Absolventen mit reinen Ingenieursabschlüssen umfassen drei Module:

1. Business Administration (4 SWS / 5 ECTS) (Klausur)
2. Business Economics (4 SWS / 5 ECTS) (Klausur) und
3. Foundations of Energy Economics and Energy Management (4 SWS / 5 ECTS) (Klausur).

(4) Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen absolvierten Kursen als Brückenkurse entscheidet der Prüfungsausschuss. § 23 gilt entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen aus dem in Anlage C festgelegten Fächerkatalog Energie- und Umweltmanagement nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Prüfkommission im Studiengang Energie- und Umweltmanagement. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen Zusatzfächern ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Semesters. Im Sinne von § 13 (3) dieser Prüfungsordnung handelt es sich bei diesen Leistungen um Prüfungsvorleistungen.

(6) Soweit für den Studiengang maximale Zulassungszahlen durch das Ministerium festgesetzt werden, findet entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e HZG ein Auswahlgespräch statt. Mit Bewerbern und Bewerberinnen, die ihren Wohnsitz im außereuropäischen Ausland haben, wird ein telefonisches Auswahlgespräch geführt.

§ 5 Der Auswahlausschuss

(1) Der Auswahlausschuss wird vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Energie- und Umweltmanagement eingesetzt.

(2) Der Ausschuss besteht aus drei Vertretern der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/innen, zwei Vertreter/innen der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem/r Studierenden des Masterstudiengangs Energie- und Umweltmanagement. Die Professorenschaft stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(3) Der Ausschuss wird jeweils für einen Zulassungsjahrgang eingesetzt.

(4) Bei Bedarf (hohen Anmeldungszahlen) können auch mehr als ein Auswahlausschuss eingesetzt werden.

§ 6 Das Auswahlgespräch

(1) Ein Auswahlgespräch findet nur dann statt, wenn das Ministerium die Zulassungszahl für den Studiengang begrenzt. Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e HZG soll das Auswahlgespräch soll die besondere Motivation der Studieninteressenten feststellen und würdigen.

- (2) Das Auswahlgespräch dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung entsprechend § 6 HZG. Es wird nur mit den nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG zuzulassenden Bewerbern durchgeführt.
- (3) Es dient der angemessenen Berücksichtigung der Motivation und aller anderen Studienvoraussetzungen der Studieninteressenten.
- (4) Über die Dauer des persönlichen und des telefonischen Zulassungsgespräches entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (5) Über das Ergebnis des Zulassungsgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 90 Kreditpunkte (CP) entsprechend 60 Kreditpunkten in den ersten beiden Semestern und der Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten im dritten Semester.

§ 8 Studienschwerpunkte

- (1) Der Studiengang bietet die Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei verschiedene Studienschwerpunkte:
1. den Studienschwerpunkt ‚Industrieländer‘ und
 2. den Studienschwerpunkt ‚Entwicklungsländer‘.
- (2) Der Studienschwerpunkt ‚Industrieländer‘ befasst sich mit der Analyse und Lösung von Energie- und Umweltproblemen von Industrieländern und zielt auf Studierende aus Deutschland und anderen Industrieländern.
- (3) Der Studienschwerpunkt ‚Entwicklungsländer‘ befasst sich mit der Analyse und Lösung von Energie- und Umweltproblemen in Entwicklungsländern und zielt vornehmlich auf Studierende aus Entwicklungsländern sowie auf Studierende mit dem Interessenschwerpunkt Entwicklungszusammenarbeit.

§ 9 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul kann mehrere thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen enthalten. Zu unterscheiden sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zusätzlich können Wahlmodule belegt werden.
- (2) Die einzelnen Module des Studiums sind im Anhang A der Prüfungsordnung in Form eines Studienplans aufgeführt.
- (3) Pflichtmodule müssen die Studierenden erfolgreich abschließen.

(4) Wahlpflichtmodule müssen von allen Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflichtmodule können auch in Modulgruppen angeboten werden.

(5) Wahlmodule kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Flensburg auswählen.

(6) Lehrveranstaltungen sind:

	Art der Lehrveranstaltung	Definition
1	Vorlesung	Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes
2	Übung zur Vorlesung	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
3	Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleinen Gruppen.
4	Labor	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen
5	Projekt	Entwurf und Realisierung von Lösungen zu praktischen Fragestellungen in Teamarbeit
6	Workshop	Vorlesung mit Übungen im Labor
7	Exkursion	Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers
8	Fern- Lehrveranstaltungen, virtuelle Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsarten 1 – 5, die durch die elektronische Vernetzung von Lehrenden und Studierenden organisiert werden.
9	Sonstige Lehrveranstaltungen	Andere Formen als die unter den Ziffern 1 – 8 genannten

§ 10 Anwesenheitspflicht

(1) Zur Erreichung der Ausbildungsziele wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laboren, Projekten und Workshops.

(3) Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 11 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitpunkte

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Studien begleitenden Prüfungen (§ 13) und Studien abschließenden Prüfungen (§ 14).

(2) Jedes Modul ist mit einer Prüfung abzuschließen. Art, Umfang und der Zeitpunkt der Prüfung, soweit nicht bereits durch diese Prüfungsordnung und deren Anlagen geregelt bzw. eine Abweichung von diesen Regelungen, werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Moduls bzw. vor der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen zu den Modulen bzw. Modulprüfungen an.

(3) Für jede Veranstaltung, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, wird – soweit es die Art der Prüfung zulässt – ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und zu Beginn und am Ende des folgenden Semesters festgelegt.

§ 12 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:

1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Universität Flensburg,
2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen,
3. eine Erklärung darüber, ob endgültig oder gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls einen Nachweis über erforderliche Vorleistungen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungen, die einzelne Module des Studiengangs abschließen und im Verlauf des Studiums zu absolvieren sind.

(2) Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Bewertung fließt in die Endnote der Master-Prüfung ein. Prüfungsleistungen sind bei Nichtbestehen beschränkt wiederholbar.

(3) Zusätzliche Leistungen entsprechend § 4(5) sind Prüfungsvorleistungen, da sie Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Module des zweiten Semesters sind. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbegrenzt wiederholbar.

§ 14 Studienabschließende Prüfungen

(1) Studienabschließende Prüfungen sind Prüfungen, die in der Regel am Ende des Studiums zu absolvieren sind.

(2) Abschließende Prüfungen eines Studienganges sind

- die Thesis und
- das Kolloquium.

(3) Umfang und andere Anforderungen an die Thesis werden in § 27 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(2) Eine mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertete Thesis kann nur einmal wiederholt werden.

Die Rückgabe des Themas der Thesis im zweiten Versuch innerhalb der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn davon im ersten Versuch (§ 27 Abs. 7) kein Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Ein Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.

(4) Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen sollten in der Regel spätestens im Folgesemester angeboten werden.

(5) Prüfungsleistungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von zwei Semestern wiederholt werden.

(6) Wird die in (5) geregelte Wiederholungsfrist überschritten, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine sonstige Prüfungsleistung (§ 18) hat die oder der betreffende Prüfungsberechtigte die Regelung hinsichtlich der Wiederholbarkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bis auf Widerruf bekannt zu geben. Die Studierenden sind durch die oder den Prüfungsberechtigten zu Beginn der Vorlesung jedes Semesters über diese Regelung zu informieren.

(8) Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden.

(9) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16 Klausuren, mündliche Nachprüfungen

(1) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung nennen können. Die Klausuraufgaben werden von Prüfungsberechtigten (§ 22) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 180 Minuten.

(3) Klausuren werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet wurde und die eine Prüfungsleistung ist, werden auf Antrag mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausur mindestens 80 vom Hundert der für die Note ‚ausreichend‘ (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Die mündliche Nachprüfung erfolgt durch die Prüferinnen oder den Prüfer der Klausur. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten umfassen. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note im betreffenden Fach ‚ausreichend‘ (4,0) oder ‚nicht ausreichend‘ (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.

(5) Aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Klausuren sind als einheitliche Leistung zu bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten umfassen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Fest-

setzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 18 Sonstige Prüfungen

(1) Sonstige Prüfungen können Hausarbeiten, Referate, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Projekte, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen eine sonstige Prüfung auch als Klausur abgeprüft werden. Die Prüfungsordnung weist in der Regel die Form der Prüfung aus. Soweit die Prüfungsordnung hier verschiedene Möglichkeiten zulässt, wird vor Beginn des jeweiligen Moduls bzw. vor der Anmeldung zum Modul von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben, welche Form (Art und Umfang) der Prüfung zur Anwendung kommt.

(2) Sonstige Prüfungen werden von der lehrenden Person der entsprechenden Lehrveranstaltung abgenommen und bewertet. Im Falle der letztmöglichen Wiederholung ist die Prüfung von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

(2) Prüfungen werden in der Regel von der oder dem Prüfungsberechtigten bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, es sei denn, es ist in einem Fach etwas anderes gesondert ausgewiesen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = Befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
 4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = Nicht Ausreichend = eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrunde liegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(5) Werden Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt

- Von 1,0 bis 1,5 = Sehr gut;
 über 1,5 bis 2,5 = Gut;
 über 2,5 bis 3,5 = Befriedigend;
 über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = Nicht ausreichend.

Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

ECTS-Grades	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst.

(7) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.

(8) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

(9) Prüfungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen zu bewerten. Dies gilt nicht für die Bewertung der Thesis (§ 28 Abs. 4).

§ 20 Prüfungssprache

Die Prüfungssprachen sind entsprechend der Lehrsprache eines Moduls Deutsch oder Englisch im Studienschwerpunkt ‚Industrieländer‘. Im Studienschwerpunkt ‚Entwicklungsänder‘ sind Lehr- und Prüfungssprache Englisch.

§ 21 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt die Hochschule einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss regelt alle Aufgaben im Rahmen der Durchführung dieser Prüfungsordnung. Er kann darüber hinaus dem Studienausschuss und dem Senat der Universität Modifikationen und Weiterentwicklungen der Prüfungsordnung vorschlagen.

(2) Dieser hat sechs Mitglieder. Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität bestellt. Die Professorenschaft stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, die die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes erfüllen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen ein Auftrag zur Durchführung einer Lehrveranstaltung im Studiengang EUM erteilt wurde, die mit einer Prüfung abschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 HSG erfüllen.

(4) Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern kann bestellt werden, wer die Bedingungen von § 51 Abs. 3 HSG erfüllt.

(5) Prüfungsberechtigte handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.

(6) Für Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 21 Abs. 9 entsprechend.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten und Prüfungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen, die außerhalb der Bundesrepub-

lik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Prüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei einem nicht vergleichbaren Notensystem regelt der Prüfungsausschuss die Anrechnung im Einzelfall. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Ebenso sind die erzielten Credits zu übernehmen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

§ 24 Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen.

(2) Eine Prüfung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung – schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Sollte diese Vorlage aus wichtigem Grund nicht innerhalb der oben genannten Frist möglich sein, so ist das Prüfungsamt innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Die Bewertung ‚nicht ausreichend‘ (5,0) gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung entdeckt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vorsätzlich den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfungsberechtigten oder der oder dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.

(5) Schriftlichen Arbeiten ist eine Versicherung beizufügen, dass diese Arbeiten selbstständig angefertigt worden sind, dass alle verwendeten Quellen zitiert und nur die verwendeten Quellen aufgeführt worden sind. Kommt es zu substantiellen Verstößen gegen die hierin enthaltenen Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, so kann in einem minder schweren Fall die Prüfung als nicht bestanden bewertet werden. In besonders schweren Fällen (z. B. Plagiate großen Umfangs) kann durch den Prüfungsausschuss der Verweis von der Hochschule ausgesprochen werden. Vor einer entsprechend schwerwiegenden Entscheidung ist der Kandidat oder die Kandidatin zu hören.

§ 25 Verfahren bei Widersprüchen

(1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

§ 26 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Prüfungsleistungen gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung,
2. der Thesis,
3. und dem Kolloquium.

§ 27 Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine das Master-Studium abschließende Prüfungsarbeit. In der Master-Thesis sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Die Master-Thesis ist in der Regel nach Abschluss aller Modulprüfungen des Master-Studiums zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder jeder anderen prüfungsberechtigten Person gestellt werden. Die zur Themenvergabe berechtigte Person muss in der Lehre des Studiengangs selbstständig tätig sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag kann auch in Kooperation mit Unternehmen oder Institutionen entwickelt werden, in deren Arbeitskontext die Thesis angefertigt werden kann. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält.

(4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Thesis. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die reguläre Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit bei der Ausgabe des Themas fest. In beiden Fällen ist das Datum der spätesten Abgabe der Thesis aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen so gefasst sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(7) Das Thema der Thesis kann nur einmal innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Thesis mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.

(8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Frist von maximal drei Monaten verlängern, sofern die oder der Studierende die Verlängerung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte mit Ausnahme krankheitsbedingter Verlängerungsanträge bis spätestens zwei Monate vor dem Abgabetermin der Thesis gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Thesis beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Thesis nicht ausreichend ist.

(9) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsarbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Prüfungsarbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass nur die verwendeten Quellen angegeben worden sind.

§ 28 Annahme und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.
- (2) Die Thesis ist in dreifacher ausgedruckter Ausfertigung und in einfacher elektronischer Version abzugeben oder – mit dem Poststempel spätesten des letzten Tages der Frist versehen – zu übersenden. Die elektronische Version ist als ein mit üblicher Textverarbeitungssoftware lesbaren Dokument einzureichen.
- (3) Die Thesis ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Thesis ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Die endgültige Bewertung der Thesis wird nach dem Kolloquium festgelegt.

§ 29 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er
 1. die Ergebnisse ihrer oder seiner Thesis selbstständig erläutern und vertreten kann
 2. darüber hinaus in der Lage ist, andere mit dem Thema der Thesis zusammenhängende Probleme ihres oder seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
 3. bei ihrer oder seiner Thesis gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis sowie mindestens einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden, wobei Wünschen der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Die anwesenden Prüfungsberechtigten prüfen gleichberechtigt. Die Dauer des Kolloquiums umfasst einen Vortrag von 30 Minuten und eine Diskussion von mindestens weiteren 30 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Kolloquium ist direkt im Anschluss an das Kolloquium zu benoten. Die Note ist dem Prüfling umgehend mitzuteilen.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zum Kolloquium ist die Abgabe der Thesis.

§ 30 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist jeweils bestanden, wenn

1. in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt worden ist;
2. die Thesis mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist.

(2) Das Bestehen der Masterprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen. Hierbei gehen die Noten der einzelnen Module und der Master Thesis jeweils gewichtet mit der Anzahl der für das Modul bzw. die Master Thesis vergebenen ECTS-Credit-Points als Anteil der Summe der ECTS-Credit-Points, die den einbezogenen Modulen und der Master Thesis zugeordnet sind, in die Gesamtnote ein. Die Thesis hat zusammen mit dem Kolloquium ein Gewicht von 30 ECTS. Auf die Teilnote des Kolloquiums entfällt hierbei ein Gewicht von 20 % (von 30 ECTS), während die Thesis mit einem Gewicht von 80 % (von 30 ECTS) in die Bewertung eingeht. Soweit nach § 23 Abs. 3 PO an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen ohne Note angerechnet worden sind, verringert sich die Zahl der für die Berechnung zu Grunde zu legenden ECTS-Credit-Points um die Credit Points dieser angerechneten, nicht benoteten Leistungen.

§ 31 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält den Namen des Studiengangs und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung enthält außerdem Thema und Note der Thesis sowie die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Flensburg zu unterzeichnen.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine vollständige Aufstellung aller im Studium erbrachten Leistungen (Notenkonto). Die Noten der Wahlmodule können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zum Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ein Diploma-Supplement ausgehändigt.

(6) Form und Inhalt des Diploma-Supplements sind im Anhang B dieser Prüfungsordnung wiedergegeben.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Ausländischen Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen ein gesondertes Hochschulzertifikat ausgestellt werden. Ein Hochschulzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Erbringung von Prüfungen im Rahmen eines in sich abgeschlossenen Studienprogramms. Die Bezeichnung die die Form des Hochschulzertifikates sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Prüfungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.

§ 32 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dieses Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokolle einsehen. Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Master-Prüfung ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 36 Anrechnungsbestimmungen

(1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die von Studierenden des Masterstudiengangs Energie- und Umweltmanagement der Universität Flensburg vor Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Die betreffenden Prüfungsleistungen werden in die Berechnung der Gesamtnote vollumfänglich einbezogen.

(2) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der Modulprüfung verbietet.

(3) Über Härtefälle, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

UNIVERSITÄT FLENSBURG

Flensburg, den

Die Präsidentin
Prof. Dr. Waltraud Wende

Anhang A: Modulübersicht und Studienplan

**Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement
(Schwerpunkt ‚Industrieländer‘)**

Module des 1. Semesters						
Modul	Lehrveranstaltung	Art	Art der Prüfung	SWS	CP	Vorbedingungen
Energiemanagement	Energiemanagement	V	Klausur	4	5	keine
Green Engineering Theory	Green Engineering Theory	V	Hausarbeit und Referat	4	5	keine
Wahlmodul Ingenieurfach 1	Wahl aus 11 Ingenieurmodulen	S/V	Siehe Modulliste 1)	4	5	keine
Foundations of Sustainable Energy Systems	Foundations of Sustainable Energy Systems	S	Hausarbeit und Referat	3	5	keine
Environmental Economics	Environmental Economics	V	Hausarbeit und Referat	4	5	keine
Wahlmodul Wirtschafts- und Rechtswissenschaften 1	Wahl aus 16 wirtschafts-, rechtswissenschaftlichen Modulen	S/V	Siehe Modulliste 2)	3-4	5	keine
Alle Module des 1. Studiensemesters				23	30	

Module des 2. Semesters						
Modul	Lehrveranstaltung	Art	Art der Prüfung	SWS	CP	Vorbedingungen
Ingenieurinformatik *)	Wahl aus zwei möglichen Modulen	V	Klausur / Hausarbeit und Referat	4	5	Studierende, die mit einer Auflage gem. § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung zum Studium zugelassen wurden, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Semesters die Erfüllung dieser Auflagen nachweisen. Weiterhin ist für die Teilnahme an bestimmten Modulen die vorherige erfolgreiche Absolvierung anderer Module Voraussetzung. Sofern dies der Fall ist, ist dies in den Fußnoten zur Übersicht geregelt.
Wahlmodul Ingenieurfach 2	Wahl aus 11 Ingenieurmodulen	S/V	Siehe Modulliste 1)	4	5	
Wahlmodul Ingenieurfach 3	Wahl aus 11 Ingenieurmodulen	S/V	Siehe Modulliste 1)	4	5	
Environmental Management	Environmental Management	V/S	Klausur	4	5	
Wahlmodul Wirtschafts- und Rechtswissenschaften 2	Wahl aus 16 wirtschafts-, rechtswissenschaftlichen Modulen 2)	S/V	Siehe Modulliste 2)	4	5	
Wahlmodul Wirtschafts- und Rechtswissenschaften 3	Wahl aus 16 wirtschaftsrechtswissenschaftlichen Modulen 2)	S/V	Siehe Modulliste 2)	4	5	
Alle Module des 2. Studiensemesters				23	30	
*) Im Bereich der Ingenieurinformatik besteht die Wahl zwischen den folgenden Modulen: - Energieautomation und - Dynamische Gebäudesimulation						

1) Wahlmodule Ingenieurfächer:

Im Bereich der Ingenieurmodule besteht in der Regel die Wahl zwischen den folgenden Modulen (das Angebot kann in einzelnen Jahren variieren). Die Art der Prüfungsleistung ist jeweils in Klammern angegeben:

- Green Engineering Project (Vorbed. Green Engineering Theory) (Hausarbeit und Referat)
- Energy Storage Systems (Hausarbeit und Referat)
- Werkstoffe I (Klausur)
- Werkstoffe II (Klausur)
- Schweißtechnik (Klausur)
- Entwicklung und Bewertung energietechnischer Systeme (Klausur)
- Advanced Topics in Renewable Energy Technologies (Hausarbeit und Referat)
- Fundamentals of Environmental Science (Klausur)
- Environmental Science, Advanced
- Cleanroom Microfabrication (Referat)
- Applied Informatics in Energy Planning (Referat und Hausarbeit)

2) Wahlmodule Wirtschaftsfächer / Sozial- und Rechtswissenschaften

Im Bereich der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Module besteht in der Regel die Wahl zwischen den folgenden Modulen (das Angebot kann in einzelnen Jahren variieren):

- Trading Energy (Hausarbeit und Referat)
- External Costs of Energy (Hausarbeit und Referat)
- Shaping Sustainable Energy Systems (Hausarbeit und Referat)*
- Energy and Environmental Policy (Hausarbeit, Referat, Planspiel)
- Moderation beteiligungsorientierter Prozesse (Workshop als Rollenspiel)
- Project Management (Gruppenarbeit und Klausur)
- Project Development (Gruppenarbeit und Referat)
- Integrierte Klimaschutzkonzepte (Hausarbeit und Referat)
- Investment analysis and Financing of Energy Projects (Fallstudie, Referat, mündl. Prüfung)
- Projektierung von Windparks (Hausarbeit und Referat)
- Strategic Management: Theory and Practice (Hausarbeit und Referat)
- Entrepreneurship: Theory and Practice (Hausarbeit und Referat)
- Organizational Change and Development (Hausarbeit und Referat)
- Unternehmenskommunikation (Klausur)
- World Economic Policy (Hausarbeit und Referat)
- Cultural, Social and Political Embeddedness of Economies (Klausur und Referat)
- Ressourceneffizienz (inkl. Energieeffizienz): zentrale Herausforderungen für eine erfolgreiche Nachhaltigkeitspolitik (Hausarbeit und Referat)
- Energierecht (Klausur)

* Vorbedingung für die Teilnahme am Modul ‚Shaping of Sustainable Energy Systems‘ ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul ‚Foundations of Sustainable Energy Systems‘

3. Studiensemester				
Modul		Prüfung		
Lehrveranstaltung	Art	CP	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen
Master Thesis	Thesis	30	Thesis ¹⁾ und Kolloquium ²⁾	siehe § 27 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 der Prüfungsordnung
Alle Module des 3. Studiensemesters		30		

Hinweise:

¹⁾ Die maximale Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 6 Monate.

²⁾ Das bestandene Kolloquium ist erforderlich für die Anerkennung der Thesis.
Es geht zu 20 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein.

Erläuterungen:

CP Leistungspunkte (Credit Points)

S Seminar

Ü Übung

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

**Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement
(Schwerpunkt ‚Entwicklungsländer‘)**

Module des 1. Semesters						
Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Art	SWS	CP	Vorbedingungen
Sustainable Energy Planning in Rural Areas	Sustainable Energy Planning in Rural Areas	Hausarbeit und Referat	S	4	5	Keine
Wahlmodul 1 Ingenieurfach	Wahl aus 3 Ingenieurmodulen ¹⁾	Siehe Modulliste	S	4	5	keine
Applied Informatics in Energy Planning	Applied Informatics in Energy Planning	Hausarbeit und Referat	S	4	5	keine
Project Management in International Development Cooperation I	Projectmanagement in International Development I	Hausarbeit und Referat	S	4	5	keine
Foundations of Sustainable Energy Systems	Foundations of Sustainable Energy Systems	Hausarbeit und Referat	S	3	5	keine
Environmental Economics	Environmental Economics	Hausarbeit und Referat	V	4	5	keine
Alle Module des 1. Studiensemesters				23	30	
1) Im Bereich der Ingenieurmodule besteht in der Regel die Wahl zwischen den folgenden Modulen (das Angebot kann in einzelnen Jahren variieren):						
<ul style="list-style-type: none"> - Renewable Energy I (Klausur) - Renewable Energy II (Klausur, Referat und Hausarbeit) - Rational Use of Energy and Energy Auditing (Hausarbeit und Referat) 						

Module des 2. Semesters						
Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Art	SWS	CP	Vorbedingungen
Diversity Management in International Development Cooperation	Diversity Management in International Development Cooperation	Hausarbeit und Referat	S	4	5	Studierende, die mit einer Auflage gem. § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung zum Studium zugelassen wurden, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Semesters die Erfüllung dieser Auflagen nachweisen. Weiterhin ist für die Teilnahme an bestimmten Modulen die vorherige erfolgreiche Absolvierung anderer Module Voraussetzung. Sofern dies der Fall ist, ist dies in den Fußnoten zur Übersicht geregelt.
Wahlmodul Ingenieurfach 2	Wahl aus 4 Ingenieurmodulen 1)	Siehe Modulliste	S/V	4	5	
Wahlmodul Wirtschafts- und Rechtswissenschaften 1	Wahl aus 4 wirtschafts-, rechtswissenschaftlichen Modulen ²⁾	Siehe Modulliste	S/V	4	5	
Wahlmodul Wirtschafts- und Rechtswissenschaften 2 ³⁾	Wahl aus 4 wirtschafts-, rechtswissenschaftlichen Modulen ²⁾	Siehe Modulliste	S/V	4	5	
International Classroom	International Classroom	Hausarbeit und Referat	S/P	8	10	
Alle Module des 2. Studiensemesters				24	30	

1) Im Bereich der Ingenieurmodule besteht in der Regel die Wahl zwischen den folgenden Modulen (das Angebot kann in einzelnen Jahren variieren):

- Renewable Energy I (Klausur)
- Renewable Energy II (Klausur)
- Rational Use of Energy and Energy Auditing (Hausarbeit und Referat)

2) Im Bereich der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Module besteht in der Regel die Wahl zwischen den folgenden Modulen (das Angebot kann in einzelnen Jahren variieren):

- Development Strategies and Organisations in International Development Cooperation (Hausarbeit und Referat)
- Trading Energy (Hausarbeit und Referat)
- External Costs of Energy (Hausarbeit und Referat)
- Shaping Sustainable Energy Systems (Hausarbeit und Referat)*
- Energy and Environmental Policy (Hausarbeit und Referat)

3) Studierende ohne Bachelor-Abschluss als Wirtschaftsingenieur müssen anstelle des zweiten Wahlmoduls in den Wirtschaftswissenschaften das Modul 'Sustainable Energy Innovation / Implementation in Developing Countries' (Hausarbeit und Referat) belegen.

* Vorbedingung für die Teilnahme am Modul 'Shaping of Sustainable Energy Systems' ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul 'Foundations of Sustainable Energy Systems'

3. Studiensemester				
Modul		Prüfung		
Lehrveranstaltung	Art	CP	Form (ggf. Umfang)	Vorbedingungen
Master Thesis	Thesis	30	Thesis ¹⁾ und Kolloquium ²⁾	siehe § 27 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 der Prüfungsordnung
Alle Module des 3. Studiensemesters		30		

Hinweise:

¹⁾ Die maximale Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 6 Monate.

²⁾ Das bestandene Kolloquium ist erforderlich für die Anerkennung der Thesis.
Es geht zu 20 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein.

Erläuterungen:

CP Leistungspunkte (Credit Points)
 S Seminar
 Ü Übung
 SWS Semesterwochenstunden
 V Vorlesung

Anhang B: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Muster, Hans

1.3 Date, Place, Country of Birth

19. May 1985, Flensburg, Germany

1.4 Student ID Number or Code

No.: 12345

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Engineering (M. Eng.)

Title Conferred

Master of Engineering in Energy and Environmental Management

Specialisation

Energy and Environmental Management in Industrialized Countries

2.2 Main Field(s) of Study

Energy and Environmental Engineering
Energy and Environmental Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification

Universität Flensburg

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate / Second Degree (five years total), by thesis

3.2 Official Length of Program

Eighteen month (Master programme only)

3.3 Access Requirements

Qualified three and a half year bachelor of engineering and economics, including one semester outside Germany. Sufficient knowledge of the English language.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The programme allows two different routes of specialisation:

- Energy and Environmental Management for Industrialized Countries or
- Energy and Environmental Management for Developing Countries.

The two pathways of specialisation have distinct programme Requirements.

4.2.1 Program Requirements for the Specialisation 'Industrialized Countries'

Core modules:

Economics:

- Foundations of Sustainable Energy Systems
- Environmental Economics
- Environmental Management

Engineering:

- Energy Management
- Green Engineering Theory
- Informatics in engineering (Energy Automation or Dynamic Simulation of Buildings)

Elective modules (three to be chosen in engineering and three to be chosen in economics and society):

Economics modules to be chosen from (*Chosen modules in italics*):

- *Trading Energy*
- External Costs of Energy
- *Shaping Sustainable Energy Systems*
- Energy and Environmental Policy
- Moderation of Participative Processes
- Project Management
- Project Development
- Integrated Climate Protection Concepts
- Investment Analysis and Financing of Energy Projects
- Wind Park Projects
- Strategic Management
- Entrepreneurship
- Organizational Change and Development
- Corporate Communications
- World Economic Policy
- Cultural, Social and Political Embeddedness of Economies
- Ressourceneffizienz
- Energierecht

Engineering modules to be chosen from (*Chosen modules in italics*):

- *Green Engineering Project*
- Material Science and Technology I
- Material Science and Technology II
- Welding
- Development and Assessment of Energy Systems
- *Advanced Topics in Renewable Energy Technologies*
- Fundamentals of Environmental Science
- Environmental Science, Advanced
- Cleanroom Microfabrication
- Applied Informatics in Energy Planning

Application- or research-oriented Master Thesis of six months duration

4.2.1 Program Requirements for the Specialisation 'Developing Countries'

Core modules:

Economics:

- Foundations of Sustainable Energy Systems

- Environmental Economics
- Project Management in International Development Cooperation
- Diversity Management

Engineering:

- Applied Informatics in Energy Planning
- Sustainable Energy Planning in Rural Areas

International classroom with applied project

Elective modules (two to be chosen in engineering and two to be chosen in economics.):

Economics modules to be chosen from (*Chosen modules in italics*):

- Developing Strategies & Organisations in International Development Cooperation
- Trading energy
- External costs of energy
- Shaping sustainable energy systems
- Energy and Environmental Policy
- Sustainable Energy Innovation / Implementation in Developing Countries

Engineering modules to be chosen from (*Chosen modules in italics*):

- Renewable Energy I
- Renewable Energy II
- Rational use of Energy and Energy Auditing

In the case that the previous bachelor education was only in engineering, one of the elective modules in economics must be substituted by the module 'Sustainable Energy Innovation / Implementation in Developing Countries'.

Application- or research-oriented master thesis of six month duration.

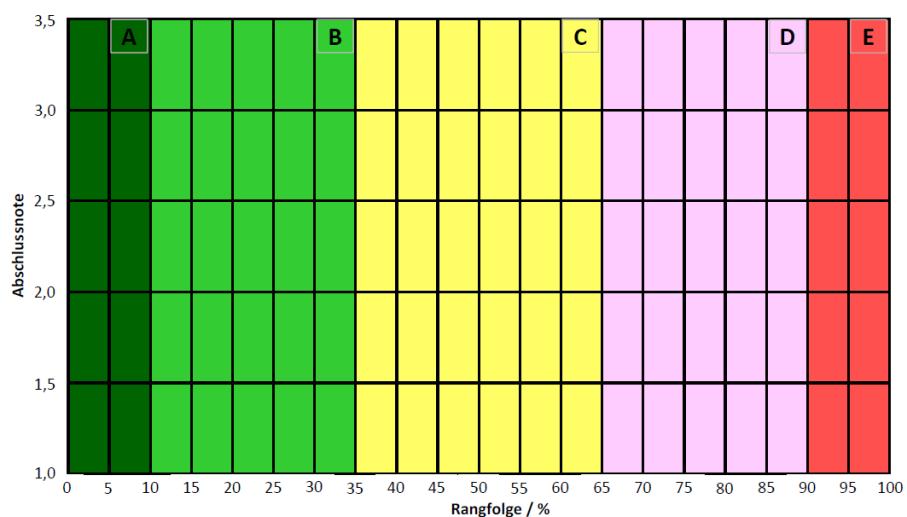
4.3 Program Details

See "Notenkonto" (Transcript) for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Sehr gut (1)	(Very Good)	(%)	Currently not determinable
Gut (2)	(Good)	(%)	
Befriedigend (3)	(Satisfactory)	(%)	
Ausreichend (4)	(Sufficient)	(%)	
Nicht ausreichend (5)	(Non-Sufficient/Fail)	(%)	



4.5 Overall Classification

Gut (2,2)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctoral (PhD) programmes

5.2 Professional Status

The Master of Engineering degree in Energy and Environmental Management entitles its holder to the professional title of "Wirtschaftsingenieurin" or "Wirtschaftsingenieur" which is legally protected in Germany. It also entitles her or him to exercise professional work in the field(s) of engineering and business for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-flensburg.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades 15. Februar 2009

Prüfungszeugnis 15. Februar 2009

Transkript 15. Februar 2009

Certification Date: 15. February 2009

Prof. Dr. Hans Meyer
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM ¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context or the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
 - *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programmes concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
 - *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.
- HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programmes and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one-tier) programmes leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).

- In 1998, a new scheme of first and second level degree programmes (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programmes. While these programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programmes and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated „Long“ Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programmes at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programmes (Two-tier): *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programmes apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programmes (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programmes (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedi-

cated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-educationcompass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

² *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

Anhang C:

Fächerkatalog entsprechend § 4 Zugangsvoraussetzungen

	SWS
Ingenieurwissenschaften	
Energie- und Umwelttechnik	
Energietechnische Anlagen + Kraftwerkstechnik	6
Elektrische Energieversorgung	2
Regenerative Energietechnik	8 (inkl. Labor)
Integrierter und nachsorgender Umweltschutz	
Umweltmanagement	2
Umwelttechnik I + II	8 (inkl. Labor)
Wirtschaftswissenschaften	
Energiewirtschaft und Umweltökonomie	
Grundfragen des Energie- und Umweltmanagements	4
Energiewirtschaft I	2